

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in Horst**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in Horst vom 11.5. 2009 hat der Kirchenvorstand am 12. Oktober 2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht enthalten sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung (= FO).
- (2) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, so lange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Gegen Gebührenbescheide nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kirchenvorstand schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Gebührentarife**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und anteilige Friedhofsunterhaltung**

Bei den nachstehenden Gebühren der Ziffern 1 - 5 handelt es sich um einmalig zu zahlende Beträge. Die Gebühren gelten jeweils für 25 Jahre bei Sarggrabstätten bzw. 20 Jahre bei Urnengrabstätten und umfassen das Nutzungsrecht an der Grabstätte einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung.

##### **1. Reihengrabstätten (§ 12 FO) - 25 Jahre** (einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung)

- |   |         |
|---|---------|
| a) Einzelgrab für Personen über 5 Jahre                 | 450,- € |
| b) Einzelgrab für Personen bis zu 5 Jahren              | 300,- € |
| c) Zusätzliche Urnenbelegung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 FO | 225,- € |

## 2. Wahlgrabstätten (§ 13 FO) – 25 Jahre

(einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung sowie Heckenanpflanzung und -schnitt)

- |   |           |
|---|-----------|
| a) 1-stellig  | 900,- €   |
| b) 2-stellig  | 1.600,- € |
| c) 3-stellig  | 2.100,- € |
| d) 4-stellig  | 2.500,- € |
| - jede weitere Sarggrabstelle 350 € mehr                              |           |
| e) Urnenbelegung in unbelegten Wahlgrabstätten                        |           |
| - bei Erstbelegung  | 0,- €     |
| - bei Nachbelegungen, je Urne   | 225,- €   |
| f) Urnennachbelegung in mit Sarg belegten Wahlgrabstätten             |           |
| - innerhalb der ersten 5 Jahre nach Nutzungsrechtsverleihung, je Urne | 225,- €   |
| - bei zeitlich späteren Nachbelegungen gelten Ziffer II Abs. 1 u. 2   |           |

## 3. Urnen-Wahlgrabstätten mit maximal 4 Grabstellen (§ 14 FO) – 20 Jahre

(einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung)

- |  |              |
|--|--------------|
| Erstbelegung (1-stellig)                 | 475,- €      |
| - jede weitere Urnenbelegung             | 225,- € mehr |
| Im Übrigen gelten Ziffer II Abs. 1 u. 2. |              |

## 4. Pflegeleichte Sarggrabstätten (§ 15 FO) – 25 Jahre

(einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung sowie Namensplatte(n) mit Gravur)

- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| a) Einergrabstelle   |           |
| - unter Rasen        | 750,- €   |
| - unter Bodendeckern | 2.450,- € |
| b) Doppelgrabstelle  |           |
| - unter Bodendeckern | 3.850,- € |

## 5. Pflegeleichte Urnengrabstätten (§ 16 FO) – 20 Jahre

(einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung sowie Namensschild bzw. Namensstein mit Gravur)

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| Einergrabstelle unter Rasen        | 450,- €   |
| Einergrabstelle unter Bodendeckern | 1.100,- € |

## II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts

- Die Gebühr für die Ruhezeitverlängerung bereits belegter Grabstellen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 FO, § 14 Abs. 2 FO und § 15 Abs. 2 FO beträgt pro Jahr bei
  - Wahlgrabstätten pro Grabstelle 30,- €
  - pflegeleichten Doppelgrabstätten 120,- €
  - Urnen-Wahlgrabstätten 24,- €
- Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte sofort fällig und im Voraus zu entrichten.
- Bei erstmaliger Verlängerung einer ausgelaufenen Nutzungszeit ist die Gebühr für mindestens 5 Jahre im Voraus zu entrichten.  
Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß Ziffer II Abs. 1.

## III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Sie beträgt pro Trauerveranstaltung 125,- €.

Die Kosten für die Ausstattung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

#### IV. Grabmalsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung und die Prüfung der Standfestigkeit sowie die Beseitigung von Grabmalen werden einmalig die folgenden Gebühren pro Platte erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. liegende Platte oder Kissenstein<br>(ohne Fundament) | 30,- €  |
| 2. stehende Platte (Breite×Höhe)                        |         |
| a) klein (bis 60 cm × 75 cm)                            | 80,- €  |
| b) mittel (bis 100 cm × 80 cm)                          | 100,- € |
| c) groß (bis 120 cm × 100 cm)                           | 125,- € |
| d) sehr groß (bis 160 cm × 120 cm)                      | 150,- € |

Die Gebühren werden mit der Genehmigung des Grabmals fällig.

#### V. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

Anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ist ein Zuschlag von 25 % der Gebühren gemäß den Abschnitten I - IV zu zahlen.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15. Februar 2000 außer Kraft.

#### § 7 Übergangsvorschriften

(1) Für die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits belegte Grabstätten werden wie bisher Friedhofsunterhaltungsgebühren und zusätzlich für Sarg-Wahlgrabstätten Gebühren für das Schneiden der Hecken erhoben.

(2) Die Gebühren gelten jeweils für 3 Jahre und haben folgende Höhe:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Friedhofsunterhaltungsgebühren        |        |
| - 1-4-stellig, je Grabstelle             | 21,- € |
| - mehr als 4-stellig, pauschal           | 99,- € |
| 2. Gebühren für das Schneiden der Hecken |        |
| 2-er Platz                               | 39,- € |
| 3-er Platz                               | 42,- € |
| 4-er Platz                               | 48,- € |
| 6-er Platz                               | 54,- € |
| 8-er Platz und mehr                      | 60,- € |

(3) In den Fällen, in denen ein Nutzungsrecht verlängert wird, gelten in Abweichung von den Absätzen (1) und (2) die Gebühren nach § 5 dieser Friedhofsgebührenordnung.

Horst, 12. Oktober 2009  
Der Kirchenvorstand

  
Vorsitzende

  
Stellv. Vorsitzender

  
Kirchenvorsteher



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 und 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 6. November 2009  
Der Stadtkirchenvorstand  
Im Auftrage

(Quindel,  
Kirchenverwaltungsrat



**Urne unter Bodendecker** **1.100,00 €**

**Doppelurne unter Bodendecker** **1.900,00 €**

- für Sarg- oder Urnenbestattung
- Verlängerung und Wiederbelegung nicht möglich
- Gestaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung
- Sarg: gravierter Kissenstein
- Urne: gravierter Steinquader, bei Partnerurnen: gravierter Doppelquader
- Ablage von Blumen auf der Grabstätte gestattet.

**Urne im Themengarten** **1.450,00 €**

**Doppelurne im Themengarten** **2.800,00 €**

- für eine oder zwei Urnen
- Verlängerung und Wiederbelegung nicht möglich
- Gestaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung
- gravierter Steinquader, bzw. Doppelsteinquader
- Ablage von Blumen gestattet